

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



6. Jahrgang

Rangsdorf, 01.02.2008

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | <i>Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrg)</i> | 2 |
| 2. | <i>Anlage zur Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrg)</i> | 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 4 |
| 4. | <i>Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 5 |
| 5. | <i>Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule der Gemeinde Rangsdorf vom 30.01.2008</i> | 6 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**Ankündigung zur geplanten Teileinziehung
nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrg)**

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 218 (BbgStrG), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulasträgers – der Gemeinde Rangsdorf - bekannt gegeben,

*für den Abschnitt der Straße „Am See“ zwischen Seebad-
allee und der abknickenden Weiterführung dieser,
hier Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 1
in der Gemarkung Rangsdorf
(siehe beiliegendem Plan),*

eine Teileinziehung vorzunehmen.

Durch die Teileinziehung soll die Widmung in diesem Bereich auf den Benutzerkreis Radfahrer und Fußgänger beschränkt werden.

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherung und Ordnung des Verkehrs in diesem Gebiet.

Zur Teileinziehung hat die

Gemeindevertretung am 24.01.2008

einen entsprechenden

Beschluss gefasst (Beschluss - Nr. Rg/52.GVS/675/24.01.08).

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen.
Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulasträger nach § 8 Abs. 3 BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

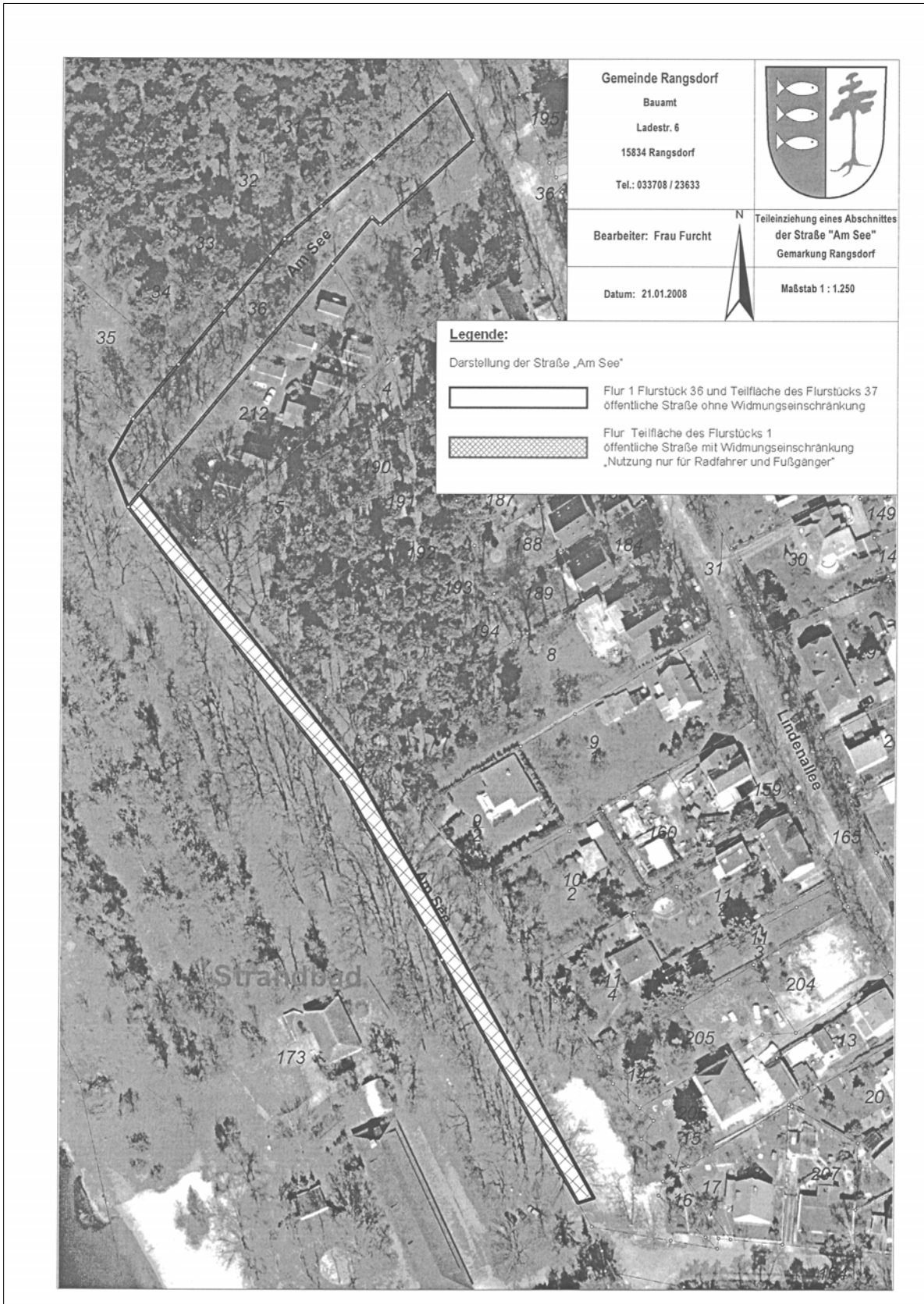
Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis zu drei Monaten nach der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf vorgebracht werden.

Rangsdorf, den 30.01.2008

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 2 vom 01.02.2008

Anlage zur Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrg)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 24.01.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in der Fassung vom Dezember 2007 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Er umfasst die östlich der Bahnlinie Berlin-Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067 und 1068 der Flur 11.

Der Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben über die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landwirtschaft, Boden, Wasser, die infolge der Planung zu erwarten sind, werden in der Zeit **vom 13.02.2008 bis 14.03.2008** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag	08.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstsstunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes informiert.

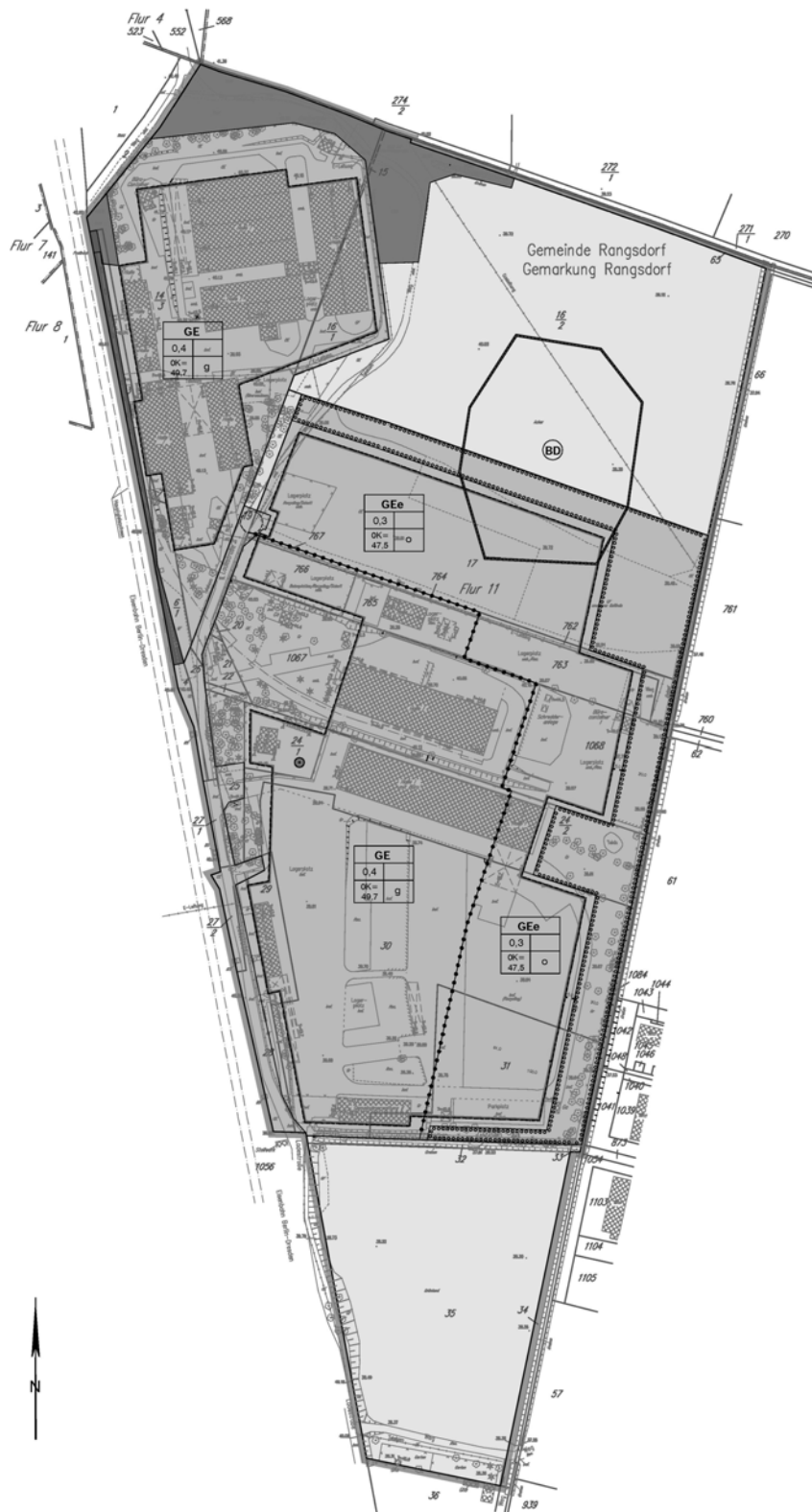
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) durchgeführt.

Rangsdorf, den 25.01.2008

gez. Rocher

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf**



Satzung
über die Bildung von Schulbezirken
für die Grundschule der Gemeinde Rangsdorf
(Schulbezirkssatzung)

vom 30.01.2008

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in der Sitzung am 24.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke

Für die Grundschule Rangsdorf werden Schulbezirke wie folgt gebildet:

Schulbezirk I

Grundschule Rangsdorf, Clara- Zetkin- Str. 5a, 15834 Rangsdorf

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge, die sich westlich der Bahnlinie Berlin - Dresden befinden einschließlich der Straßen/züge: Am Stadtweg, Anemonenstraße, Clematisring, Elsterweg, Falkenflur, Fliederweg, Großmachnower Allee, Kienitzer Str. 1-9 und 58-63, Pramsdorfer Weg, Stadtwinkel, Wacholderstraße und Zeisigweg.

Schulbezirk II

Grundschule, Außenstelle Groß Machnow, Dorfstr. 11, 15834 Rangsdorf/ OT Groß Machnow

Der Schulbezirk umfasst alle Straßenzüge östlich der Bahnlinie der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz, die sich nicht im Schulbezirk I befinden.

In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, eine angemessene Schülerzahl zu erreichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, 30.01.2008

gez. K. Rocher
Bürgermeister